



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Robert Brannekämper, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Alfons Brandl, Gudrun Brendel-Fischer, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Andreas Jäckel, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzing, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Stöttner, Peter Tomaschko, Steffen Vogel und **Fraktion (CSU)**

Transparente, gerechte und rechtssichere Abwicklung der Coronahilfen in Bayern – Bericht über Rückzahlung der Corona-Soforthilfen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt, dass die Staatsregierung bei der Abwicklung der Corona-Soforthilfen den von Bundesseite vorgegebenen Spielraum bestmöglich im Sinne der bayerischen Betroffenen nutzt. Er würdigt insbesondere die schnelle und effiziente Abwicklung der Corona-Soforthilfen durch die bayerischen Bewilligungsstellen. Hierdurch konnten zahlreiche durch die Folgen der Coronapandemie wirtschaftlich Betroffene unbürokratisch unterstützt und deren wirtschaftliche Beständigkeit gesichert werden.

Der Landtag stellt fest, dass bei der weiteren Abwicklung der Corona-Soforthilfen auf Landesebene selbstverständlich die geltenden Rechtsgrundlagen wie der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz, das EU-Beihilferecht, die mit dem Bund geschlossene Verwaltungsvereinbarung und das bayerische Haushaltsrecht beachtet werden müssen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Landtag, dass die Staatsregierung im Falle erforderlicher Rückzahlungen konsequent alle Möglichkeiten der Bayerischen Haushaltsordnung nutzt, um die Betroffenen vor einer möglichen Entstehung wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu bewahren.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über den weiteren Fortgang der Abwicklung der Corona-Soforthilfen schriftlich zu berichten,

- wie viele Unternehmen, Selbstständige und Kulturschaffende in Bayern bereits Corona-Soforthilfen zurückgezahlt haben oder noch zurückzahlen müssen.
- in welcher Höhe insgesamt Rückzahlungen fällig sind.
- auf welcher Rechtsgrundlage die Rückforderungen gestellt wurden und wie eine etwaige Überkompensation festgestellt wurde.
- auf welche Programme sich die Rückzahlungen bezogen haben bzw. beziehen – handelt es sich überwiegend um Rückzahlungen aus Bundes- oder Landesprogrammen?

- falls Landeshilfen aus dem Hilfspaket für die Kultur zurückgezahlt werden müssen: In Bezug auf welches der Hilfsprogramme für die Kultur wurden Rückforderungen ausgesprochen?
- welche Zahlungsmodalitäten den Betroffenen für die Rückzahlung eingeräumt werden können (Fristen, Raten).
- wie sichergestellt werden kann, dass Betroffene nicht im Nachgang der Coronakrise jetzt durch die Rückzahlungen der Hilfen in Zahlungs- oder Existenznot geraten.
- welche Hilfsmöglichkeiten in Härtefällen bestehen und an wen sich Betroffene in solchen möglichen Härtefällen wenden müssen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unter Einbeziehung der Erfahrungen der Bewilligungsstellen, die Voraussetzungen zu erläutern, in welchen Fällen ein Erlass von Rückzahlungsverpflichtungen bei besonderer Härte im jeweiligen Einzelfall in Betracht kommen kann. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Begründung:

Die Hilfsprogramme von Bund (u. a. „Soforthilfe“) und Freistaat (u. a. Hilfspaket für Kultur wie Soloselbstständigenprogramm) haben in der Coronakrise Handwerksbetriebe, kleine und mittlere Unternehmen sowie Kulturschaffende vor Insolvenz und persönlicher Not bewahrt und Wirtschaft und Kultur im Ganzen überaus erfolgreich durch eine schwierige Zeit gebracht. Weder die Staatsregierung noch die betroffenen Unternehmen und Selbständige konnten seinerzeit wissen, wie lange die Krise dauert bzw. wie hoch die Einbrüche des Geschäftes sein oder wie lange die Einschränkungen der künstlerischen Tätigkeit andauern werden. („Für Corona gibt es keine Blaupause“, hieß es damals). Die Höhe der Soforthilfen berechnete sich auf Basis des von dem Unternehmen voraussichtlich zu erwartenden Liquiditätsengpasses. Wenn auf Grundlage der gültigen Soforthilfe-Kriterien mehr als der zunächst erwartete betriebliche Liquiditätsengpass durch die Hilfszahlung ausgeglichen wurde, besteht nun für Unternehmen und Kleinbetriebe eine Rückzahlungspflicht.

Von den 2,2 Mrd. Euro, die an Corona-Soforthilfen ausbezahlt wurden, sind 1,8 Mrd. Euro Bundesmittel. Bei der Corona-Soforthilfe für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten handelt es um ein Bundesprogramm, das von den Ländern abgewickelt wurde. Das Landesprogramm für Unternehmen mit mehr als 10 bis 250 Beschäftigte wurde in den Voraussetzungen daran angepasst.

Die Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfen wurden durch die zwischen Bund und Ländern am 31. März 2020 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung (ergänzt durch Vollzugshinweise) vorgegeben. Darüber hinaus wendet Bayern, wie auch alle anderen Bundesländer, sein Landeshaushaltsrecht an. Die Vorgaben zur Gewährung der Soforthilfen wurden in den bayerischen Förderrichtlinien festgeschrieben.

Grundlage für die Bewilligung einer Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung war ein durch die Coronapandemie zu erwartender Liquiditätsengpass bei den Betroffenen. Bei Antragstellung war eine Prognose über die Höhe des zu erwartenden Liquiditätsengpasses für die folgenden drei Monate durch den Antragstellenden abzugeben. Von einem Liquiditätsengpass war auszugehen, wenn die zu erwartenden fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichten, um den zu erwartenden fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu decken. Personalkosten fallen nicht unter den Wortlaut des Sach- und Finanzaufwands, zudem wurde deren Berücksichtigung vom Bund ausdrücklich (u. a. auch in den zugrundliegenden FAQ) abgelehnt.

Bayern ist, wie auch die anderen Bundesländer, dem Bund gegenüber zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung verpflichtet. Nachdem Stichprobenprüfungen hohe Überkompensationen aufgedeckt haben, fordert der Bund von den Ländern umfassende Kontrollverfahren. Hiervon ist auch Bayern betroffen. Das Haushaltsrecht fordert, dass

Überkompensationen zurückgefordert werden. Mit dem derzeit laufenden Erinnerungsverfahren kommt die Staatsregierung dieser Verpflichtung nach.

Die Staatsregierung hat die Vorgaben des Bundes umgesetzt und dabei die bestehenden Möglichkeiten im Sinne der bayerischen Unternehmen ausgeschöpft. Wo es rechtliche Spielräume gibt, werden diese von der Staatsregierung auch genutzt. Bei den Vorgaben des Erinnerungsverfahrens hat die Staatsregierung nach umfassender vorangehender Prüfung den bestehenden rechtlichen Spielraum im Sinne der bayerischen Unternehmen ausgelotet und genutzt. So besteht z. B. eine umfassende Wahlmöglichkeit, welcher Zeitraum rückwirkend betrachtet wird. Unter den Sach- und Finanzaufwand können in Bayern – teilweise großzügiger als in anderen Ländern – umfassende Kostenpositionen einberechnet werden (z. B. auch Neuanschaffungen und Ersatzinvestitionen, sofern sie für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind, sowie die planmäßigen Tilgungen von Krediten und Darlehen). Über die in den Richtlinien festgelegten rechtlichen Vorgaben sowie die bisherige Verwaltungspraxis der zuständigen Bewilligungsstellen hinausgehende Forderungen, etwa eine Verkürzung des dreimonatigen Betrachtungszeitraums oder die nachträgliche Anerkennung von Personalkosten würde dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz widersprechen. Die Bewilligungsstellen sind selbstverständlich an geltendes Recht gebunden.

Die Verwaltungspraxis der bayerischen Bewilligungsstellen sah von Anfang an vor, dass Personalkosten (wie vom Bund vorgegeben) bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigt werden können. Daran bleiben diese auch im Zuge des Rückmeldungsverfahrens gebunden. Diese Praxis zum jetzigen Zeitpunkt noch dahingehend zu verändern, dass Personalkosten von Antragstellern bei der Berechnung einer möglichen Überkompensation berücksichtigt werden können, wurde geprüft, ist aber aus den folgenden Gründen ausgeschlossen:

- Es würde gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoßen, diese Änderung nur auf die Überprüfung des prognostizierten Liquiditätsengpasses von Unternehmen und Soloselbstständigen zu beschränken, die bereits Corona-Soforthilfen erhalten und auch noch nicht zurückbezahlt haben. Erforderlich wäre es daher, die Verwaltungspraxis rückwirkend insgesamt anzupassen und auch solche Anträge erneut zu prüfen, die bisher bestandskräftig abgelehnt wurden (ca. 60 000), bei denen die Corona-Soforthilfen auf Grundlage der bisherigen Verwaltungspraxis bereits wieder ganz oder anteilig zurückgezahlt wurden (ca. 50 000) oder die von vornherein weniger beantragt hatten. Zudem müsste auch denjenigen die Möglichkeit zur Antragstellung gegeben werden, die aufgrund des Ausschlusses von Personalkosten gar keinen Antrag gestellt hatten oder deren bewilligter Liquiditätsengpass um die Personalkosten gekürzt wurde.
- Darüber hinaus müsste in diesem Fall die zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund geschlossene Verwaltungsvereinbarung dahingehend abgeändert werden, dass eine Antragstellung auch noch nach dem 31. Mai 2020 zulässig ist. Dass der Bund zu einer solchen Änderung bereit wäre, ist ausgeschlossen. Auch müsste der Bund weitere Mittel zur Verfügung stellen, was ebenfalls nicht zu erwarten ist.
- Schließlich besteht für die Gewährung weiterer Beihilfen nach dem Außerkrafttreten der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit Ablauf des 30. Juni 2022 keine von der EU-Kommission genehmigte Rechtsgrundlage mehr. Erforderlich wäre daher die erneute Durchführung eines Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission aufgrund der europarechtlichen Beihilferegelungen. Im Rahmen dieses Verfahrens würde die EU-Kommission nachprüfen, ob die Gewährung weiterer Corona-Soforthilfen ausnahmsweise mit dem europäischen Binnenmarkt vereinbar ist. Eine Prüfung mit positivem Ergebnis ist vor dem Hintergrund, dass die allgemeinen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie mittlerweile deutlich geringer geworden bzw. in vielen Bereichen überwunden sind und der maßgebliche Zeitpunkt, auf den sich die vorliegende Leistung bezieht, bereits fast drei Jahre zurückliegt, quasi ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für eine nachträgliche Verkürzung des dreimonatigen Betrachtungszeitraums, die zudem vom Bund ausdrücklich abgelehnt wird.

Durch eine möglicherweise erforderliche Rückzahlung der Soforthilfen soll niemand in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Daher sollen alle Möglichkeiten der Bayerischen Haushaltsordnung genutzt werden, was auch erfolgt: Es wurde allen Antragstellern eine lange Rückzahlungsfrist von über sechs Monaten bis 30. Juni 2023 eingeräumt. Denjenigen, die aus wirtschaftlichen Gründen auch bis dahin nicht zurückzahlen können, werden großzügige Ratenzahlungen von regelmäßig bis zu 24 Monaten gewährt werden. Um die Beantragung und Bewilligung der Ratenzahlungen möglichst unkompliziert zu handhaben, wird dies spätestens ab Juni über die Online-Plattform möglich sein.

In besonderen Härtefällen kann gemäß Art. 59 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) – wenn im Einzelfall eine Stundung nicht in Betracht kommt – als letzte Möglichkeit die Forderung erlassen werden. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet (was aufgrund der Coronapandemie und der folgenden Krisensituationen sowie der teilweise unklaren Antragsbedingungen der Fall sein kann) und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde (vgl. Nr. 3.4 VV zu Art. 59 BayHO).